

Persönlich! Vertraulich!
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilungsmanagement
z.H. Herrn Dr. Horst Felsner
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

Amt der Kärntner Landesregierung	
Eing.: 13. Juni 2018	
Fin. B-11409 531 18	
Bearbeiter Scha	Beilagen

14. JUNI 2018

Sachbearbeiter/DW
Malleg/DK/30

Datum
13.06.2018

SPÖ-Landesorganisation Kärnten
Bericht über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2017 gemäß
dem Kärntner Parteienförderungsgesetz § 4

Sehr geehrter Herr Dr. Felsner!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 1 Exemplar des Berichtes über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes 2017 gemäß dem Kärntner Parteienförderungsgesetz LGBl.Nr. 83/1991 i.d.F. 25/2017 der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Landesorganisation Kärnten

zu Ihrer geschätzten Verwendung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit besten Grüßen

CONFIDA SÜD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Malleg

Anlage erwähnt

BERICHT

über die Prüfung
des **Rechenschaftsberichtes 2017** gemäß
dem Kärntner Parteienförderungsgesetz
LGBl.Nr. 83/1991 i.d.F. 25/2017 der

Sozialdemokratische Partei Österreichs
Landesorganisation Kärnten

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG	1
2	DIE RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE	1
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DES UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS	2
4	DER RECHENSCHAFTSBERICHT	3
4.1	Allgemein	3
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ Kärnten	5
4.3	Prüfungshandlungen	6
5	DIE LANDESFÖRDERUNG UND IHRE VERWENDUNG	7
6	ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG	9
6.1	Rechenschaftsbericht	9
6.2	Berichterstattung gemäß § 4 K-PFG	10
6.3	Bestätigung	11

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Unabhängigkeitserklärung des unterzeichnenden Wirtschaftsprüfers

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen

1 AUFTRAG

Der Landesgeschäftsführer der

**Sozialdemokratischen Partei Österreichs -
Landesorganisation Kärnten,**

Herr Ing. Daniel Fellner, hat uns mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 beauftragt, gemäß dem Kärntner Parteienförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 83/1991 i.d.F. 25/2017 (nachfolgend „K-PFG“) den von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – Landesorganisation Kärnten (nachfolgend „SPÖ Kärnten“) erstellten Rechenschaftsbericht des Jahres 2017 zu prüfen.

Wir haben die Prüfung im Mai und Juni 2018 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, in den Räumlichkeiten der SPÖ Kärnten in Klagenfurt am Wörthersee, Lidmanskyygasse 15, durchgeführt.

Als Unterlage für unsere Prüfung dienten der Jahresabschluss sowie die Saldenliste und die Konten zum 31. Dezember 2017 der SPÖ Kärnten. Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch Herrn Andreas Kraßnitzer, Landesfinanzreferent, und durch die zuständige Mitarbeiterin für den Bereich Buchhaltung und Personalverrechnung, Frau Renate Pichler, bereitwillig erteilt.

2 DIE RECHTLICHEN VERHÄLTNISSE

Die Pflicht zur Überprüfung des Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 4 Abs 1 des K-PFG. Die im Rechenschaftsbericht auszuweisenden Postitionen sind in § 4 Abs 2 des K-PFG angegeben.

Gemäß § 4 Abs 4 des K-PFG ist der durch einen Wirtschaftsprüfer überprüften Rechenschaftsbericht für das Förderjahr 2017 bis zum 15. Juni des der Förderung folgenden Kalenderjahres an die Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 (Kompetenzzentrum für Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau), zu übermitteln.

3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DES UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts der

**Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Landesorganisation Kärnten**

erklärt Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 4 Abs 3 K-PFG in Verbindung mit § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

4 DER RECHENSCHAFTSBERICHT

4.1 Allgemein

Gemäß § 4 Abs 2 des K-PFG sind im zu überprüfenden Rechenschaftsbericht nachfolgende Positionen auszuweisen:

a) die Einnahmen der Landtagspartei:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. die Höhe der jährlichen Landesförderung gemäß § 3 Abs 1, gegliedert nach der Förderung für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären (§ 3 Abs 1 lit. a) und für die Förderung der Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1, und zwar jeweils einschließlich des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes (§ 3 Abs 1 lit b);
3. besondere Beiträge von den der Landtagspartei angehörenden Abgeordneten und Funktionären;
4. Kapitalerträge und Zinsen sowie Erträge aus sonstigem Vermögen;
5. Zuwendungen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen);
6. sonstige Ertrags- und Einnahmenarten, die gesondert auszuweisen sind;
7. Spenden;

b) die Ausgaben der Landtagsparteien:

1. der Personalaufwand, getrennt nach Personalaufwand für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären und für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1;
2. Büroaufwand und Anschaffungen;
3. Sachaufwand, getrennt nach Sachaufwand für die Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie für die Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären und für die Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1;
4. Veranstaltungen;
5. Fuhrpark;
6. sonstiger Sachaufwand für Administration;
7. Mitgliedsbeiträge;
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten;
9. Aufwand für Kredite und Bildung von Reserven;
10. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über 10.000 Euro gesondert auszuweisen sind."

4.2 Rechenschaftsbericht der SPÖ Kärnten/

Der Rechenschaftsbericht der SPÖ Kärnten stellt sich wie folgt dar:

Rechenschaftsbericht gem. K-PFG § 4 Abs. 1 für das Förderjahr 2017

a)	EINNAHMEN		Detail	Gruppe	Gesamt
1.	Mitgliedsbeiträge			564.777,11	
2.	Landesförderung K-PFG				
	§ 3 Abs. 1 a)		387.759,36		
	§ 3 Abs. 1 b)		2.004.339,20	2.392.098,56	
3.	Beiträge von Abgeordneten und Funktionären				
	Mandatsabgaben		104.996,73		
	freiwillige Mandatsabgaben		480,00	105.476,73	
4.	Kapitalerträge und Zinsen			7.240,74	
5.	Kostenloses Personal		-	-	
6.	sonstige Ertrags- und Einnahmenarten				
	Weiterverrechnete Kosten		79.227,73		
	Unterstützung Bundesgeschäftsstelle		-		
	sonstige Einnahmen		6.816,11	85.843,84	
7.	Spenden		-	24,00	
	SUMME EINNAHMEN				3.155.460,98
b)	AUSGABEN				
1.	Personalaufwand				
	Personalaufwand lt. § 3 Abs. 1 a) K-PFG		250.815,49		
	sonstiger Personalaufwand lt. § 1 K-PFG		1.049.211,40	1.300.026,89	
2.	Büroaufwand und Anschaffungen				
	Büroaufwand		314.051,78		
	Anschaffungen		150.593,66	464.645,42	
3.	Sachaufwand				
	sonstige		82.345,37		
	Werbeaufwand		27.959,63		
	Aufwand Institutionen		179.202,87		
	Förderungen Bezirksorganisationen		90.000,00		
	Sachaufwand lt. § 3 Abs. 1 a) K-PFG		220.353,35	599.861,22	
4.	Veranstaltungen				
	Aufwand diverse Wahlen		207.152,17		
	sonstige		285.968,56	493.120,73	
5.	Fuhrpark			21.940,13	
6.	sonstiger Sachaufwand für Administration		-	-	
7.	Mitgliedsbeiträge*				
	Anteil Bundes-SPÖ aus Mitgliedsbeiträgen			200.469,60	
8.	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten			90.137,02	
9.	Aufwand für Kredite, Bildung von Reserven			6.180,03	
10.	sonstige Aufwandsarten			-	
	SUMME AUSGABEN				3.176.381,04
	MITTELABGANG				20.920,06

* Bei der Berechnung der Mittelverwendung nicht zu berücksichtigen

4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der SPÖ Kärnten haben wir uns den Jahresabschluss 2017, die dazugehörigen Saldenlisten sowie die einzelne Belege (Stichprobenprüfung) vorlegen lassen. Während der in den Räumlichkeiten der SPÖ Kärnten vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen.

Dabei haben wir uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichtes überzeugt.

5 DIE LANDESFÖRDERUNG UND IHRE VERWENDUNG

Gemäß § 3 des geltenden Kärntner Parteienförderungsgesetzes (K-PFG), LGB. Nr. 83/1991 idF LGBl. Nr. 25/2017 gliedert sich die jährliche Landesförderung in:

- a) eine Förderung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie Förderung der Aus-, Weiterbildung und Beratung von Gemeindefunktionären und
- b) eine Förderung der Erfüllung der sonstigen Aufgaben im Sinne des § 1 K-PFG, und zwar jeweils einschließlich des hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Aufwandes.

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Kompetenzzentrum Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau - vom 22. Mai 2017 erhielt die SPÖ Landesorganisation Kärnten für das Kalenderjahr 2017 entsprechend der oben angeführten Gliederung folgende Beträge:

	Fördermittel	Mittelverwendung
§ 3a	EUR 387.759,36	EUR 471.168,84
§ 3b	EUR 2.004.339,20	EUR 2.504.742,60
SUMME	EUR 2.392.098,56	EUR 2.975.911,44

Die obige Darstellung zeigt die direkte Mittelverwendung im Jahr 2017 gemäß § 3a und § 3b.

Da im Wirtschaftsjahr 2017 um EUR 583.812,88 mehr Aufwendungen getätigt wurden als Fördermittel zustanden, wurde die im Wirtschaftsjahr 2015 gebildete Rücklage in der Höhe von EUR 147.100,-- aufgelöst und die diesbezügliche widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen.

Sozialdemokratische Partei Österreichs
Landesorganisation Kärnten

Die Mittelverwendung im Jahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

Mittelverwendung § 3a K-PFG

Ausgaben RB § 4 Pkt. 1	Personalkosten Öffentlichkeitsarbeit	EUR	250.815,49
Ausgaben RB § 4 Pkt. 3	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit	EUR	<u>220.353,35</u>
		EUR	<u>471.168,84</u>

Mittelverwendung § 3b K-PFG

Ausgaben RB § 4 Pkt. 1	Personalaufwand	EUR	1.300.026,89	
	abzüglich Personalkosten § 3a	EUR	<u>-250.815,49</u>	EUR 1.049.211,40
Ausgaben RB § 4 Pkt. 2	Büroaufwand und Anschaffungen			EUR 464.645,42
Ausgaben RB § 4 Pkt. 3	Sachaufwand	EUR	599.861,22	
	abzüglich Sachaufwand § 3a	EUR	<u>-220.353,35</u>	EUR 379.507,87
Ausgaben RB § 4 Pkt. 4	Veranstaltungen			EUR 493.120,73
Ausgaben RB § 4 Pkt. 5	Fuhrpark			EUR 21.940,13
Ausgaben RB § 4 Pkt. 6	sonstiger Sachaufwand Administration			EUR 0,00
Ausgaben RB § 4 Pkt. 7	Mitgliedsbeiträge			EUR 0,00
Ausgaben RB § 4 Pkt. 8	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten			EUR 90.137,02
Ausgaben RB § 4 Pkt. 9	Aufwand für Kredite, Bildung u. Reserven			EUR 6.180,03
Ausgaben RB § 4 Pkt. 10	sonstige Aufwandsarten			EUR <u>0,00</u>
		EUR		<u>2.504.742,60</u>

6 ERGEBNIS DER ÜBERPRÜFUNG

6.1 Rechenschaftsbericht

Die Buchhaltung der SPÖ Kärnten erfolgt direkt in der Parteizentrale in Klagenfurt auf einer eigenen EDV-Anlage. Die verwendete Standard-Software ist „RZA Fibu“ vom RZA Rechenzentrum Amaliendorf GmbH.

Die Einsicht in die Bücher und Schriften hat ergeben, dass das Rechnungswesen der SPÖ Kärnten als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist.

Die Ablage der Belege erfolgt in übersichtlicher, geordneter Weise, sodass der unmittelbare Zugriff möglich ist. Der verwendete Kontenplan und die Gliederung der Saldenliste entsprechen den Erfordernissen, die aus den Aufgaben der Landesorganisation resultieren.

6.2 Berichterstattung gemäß § 4 K-PFG

Die Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Jahres 2017 der SPÖ Kärnten hat zu keinerlei Beanstandungen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht geführt.

Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Kompetenzzentrum Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau - vom 22. Mai 2017 erhielt die SPÖ Landesorganisation Kärnten für das Kalenderjahr 2017 entsprechend der oben angeführten Gliederung folgende Beträge:

	Fördermittel	Mittelverwendung
§ 3a	EUR 387.759,36	EUR 471.168,84
§ 3b	EUR 2.004.339,20	EUR 2.504.742,60
SUMME	EUR 2.392.098,56	EUR 2.975.911,44

Die obige Darstellung zeigt die direkte Mittelverwendung im Jahr 2017 gemäß § 3a und § 3b.

Da im Wirtschaftsjahr 2017 um EUR 583.812,88 mehr Aufwendungen getätigt wurden als Fördermittel zustanden, wurde die im Wirtschaftsjahr 2015 gebildete Rücklage in der Höhe von EUR 147.100,- aufgelöst und die diesbezügliche widmungsgemäße Verwendung nachgewiesen.

6.3 Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass der Rechenschaftsbericht des Jahres 2017 der

**Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Landesorganisation Kärnten**

nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Prüfung ergab die direkte Mittelverwendung im Jahr 2017 gemäß § 3a und § 3b.

Die Mittelverwendung im Jahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

Mittelverwendung § 3a K-PFG

Ausgaben RB § 4 Pkt. 1	Personalkosten Öffentlichkeitsarbeit	EUR	250.815,49
Ausgaben RB § 4 Pkt. 3	Sachaufwand Öffentlichkeitsarbeit	EUR	<u>220.353,35</u>
		EUR	<u>471.168,84</u>

Mittelverwendung § 3b K-PFG

Ausgaben RB § 4 Pkt. 1	Personalaufwand	EUR	1.300.026,89		
	abzüglich Personalkosten § 3a	EUR	<u>-250.815,49</u>	EUR	1.049.211,40
Ausgaben RB § 4 Pkt. 2	Büroaufwand und Anschaffungen			EUR	464.645,42
Ausgaben RB § 4 Pkt. 3	Sachaufwand	EUR	599.861,22		
	abzüglich Sachaufwand § 3a	EUR	<u>-220.353,35</u>	EUR	379.507,87
Ausgaben RB § 4 Pkt. 4	Veranstaltungen			EUR	493.120,73
Ausgaben RB § 4 Pkt. 5	Fuhrpark			EUR	21.940,13
Ausgaben RB § 4 Pkt. 6	sonstiger Sachaufwand Administration			EUR	0,00
Ausgaben RB § 4 Pkt. 7	Mitgliedsbeiträge			EUR	0,00
Ausgaben RB § 4 Pkt. 8	Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten			EUR	90.137,02
Ausgaben RB § 4 Pkt. 9	Aufwand für Kredite, Bildung u. Reserven			EUR	6.180,03
Ausgaben RB § 4 Pkt. 10	sonstige Aufwandsarten			EUR	<u>0,00</u>
				EUR	<u>2.504.742,60</u>

Darüberhinaus bestätigen wir die widmungsgerechte Verwendung der Fördermittel entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Parteienförderungsgesetzes, LGBl.Nr. 83/1991 i.d.F. 25/2017.

Klagenfurt, 13. Juni 2018

CONFIDA SÜD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

**Anlage 1: *Unabhängigkeitserklärung des
unterzeichnenden Wirtschaftsprüfers***

UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DES UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichtes 2017 der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Landesorganisation Kärnten

erklärt Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 4 Abs 3 K-PFG in Verbindung mit § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2017 ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Klagenfurt, 13. Juni 2018

CONFIDA SÜD
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

**Anlage 2: *Allgemeine Auftragsbedingungen für
Abschlussprüfungen***

Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen, Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt; Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Waren bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber - auf die Rechtslage hingewiesen - damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1488 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 389 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen müsste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

